

Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2019/110 von Markus Dudler:
«Kostenverteilungsschlüssel bauliche Massnahmen zwecks Barrierefreiheit öffentlicher
Gebäude»
2019/110**

vom 02. April 2019

1. Text der Schriftlichen Anfrage

Am 31. Januar 2019 reichte Markus Dudler die Schriftliche Anfrage 2019/110 «Kostenverteilungsschlüssel bauliche Massnahmen zwecks Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wir können stolz sein, im Kanton über viele kulturell wertvolle z.T. schon jahrhundertealte Objekte zu verfügen, was das Baselbiet sowohl für die lokale Bevölkerung, wie auch den Tourismus attraktiv macht. Entsprechend profitiert die Wirtschaft, wie Hotellerie, das Gastgewerbe, wie auch andere Wirtschaftszweige. Das Baselbiet wird durch Basellandtourismus mit diesen schönen Objekten aktiv beworben.

Leider ist Bevölkerungsgruppen mit einer eingeschränkten Mobilität auch dort der eigenständige Zugang erschwert oder verunmöglicht, wo einfache bauliche Massnahmen Abhilfe schaffen würden. Dies widerspricht klar den Forderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Kostengünstige Lösungen steht der Kanton bei vielen Objekten mit den denkmalschützerischen Auflagen im Weg. Dies verunmöglicht finanzschwachen Eigentümern dem Gesetz gerecht zu werden.

Darum drängen sich seitens des Kantons pragmatische Lösungen auf, um die Eigentümer, wie Kirche, Bürger- oder auch finanzschwache Einwohnergemeinden finanziell grosszügig zu unterstützen.

Fragen:

- *Wer ist rechtlich in Folge des Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtet bauliche Massnahmen einzuleiten, um Gehbehinderten nach Möglichkeit den selbständigen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen?*
- *Wer ist rechtlich verpflichtet obengenannte Massnahmen zu finanzieren?*
- *Sieht der Kanton Basellandschaft für touristisch und kulturell wertvolle Objekte eine Kostenbeteiligung oder Übernahme für diese Massnahmen vor, gerade wenn er denkmalschützerische Vorgaben zur Realisierung auferlegt?*

- *Wie sieht der Prozess für einen Antrag für Kostenbeitrag seitens des Kantons aus?*
- *Welche finanziellen und planerischen Rollen spielen die verschiedenen Stakeholder wie Eigentümer, Einwohnergemeinden und Kanton?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die schriftliche Anfrage erwähnt im Titel ganz allgemein die „Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude“. Aus dem Einleitungstext und den formulierten Fragen geht aber hervor, dass es offenbar in der Hauptsache um kulturell wertvolle, z.T. jahrhundertealte Objekte geht. Der Antragsteller fokussiert also offensichtlich auf denkmalgeschützte Objekte, wie Burgen, Schlösser, Kirchen, bedeutende Herrschaftshäuser, archäologische Stätten, etc. In diesem Sinne werden auch die Fragen nachfolgend beantwortet.

Grundsätzlich bilden das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) und die konkretisierenden Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung (Raumplanungs- und Baugesetz, § 108 RBG, SGS 400) den Rahmen, der den baulichen Mindeststandard an Gebäuden umschreibt, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den in der Anfrage erwähnten Objekten zu ermöglichen. Einleitend sei erwähnt, dass es bei der Behindertengleichstellung nicht nur um gehbehinderte Menschen geht. Gerade in Bezug auf die Erschliessung und Benutzung von Gebäuden sind alle Facetten einer Mobilitätsbehinderung, also auch Seh- und Hörbehinderungen, zu beachten. Den rechtlichen Rahmen für bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder archäologisch bedeutenden Objekten bilden neben dem Raumplanungs- und Baugesetz das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (SGS 791) sowie das Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten (Archäologiegesezt, SGS 793) und deren jeweilige dazugehörigen Verordnungen. Zurzeit ist unter Federführung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion das Projekt „Erarbeitung von Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Basel-Landschaft“ in Bearbeitung. Ob sich hieraus andere rechtliche Verpflichtungen oder Finanzierungshilfen ergeben, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Der Gesetzgeber erwähnt ausdrücklich im Behindertengleichstellungsgesetz, dass die Anordnung baulicher Massnahmen (im Sinne einer Beseitigung der Benachteiligung Behinderter) unterbleiben darf, wenn der zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zu den Interessen des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes stehen würde (Art. 11 Abs. 1 lit. b BehiG). Als Massstab für diese Interessenabwägung legt der Gesetzgeber fest, dass die Anordnung entsprechender Massnahmen nicht durchsetzbar ist, sofern die Massnahmen 5% des Gebäudeversicherungs- oder Neuwertes oder 20% der Erneuerungskosten bei Erneuerungen, d.h. Umbauten und Renovationen, übersteigen (Art. 12 Abs. 1 BehiG). Letzteres ist auch bei der Renovation von denkmalgeschützten Bauten und Anlagen relevant. Unter Heimatschutz im Sinne des Gesetzes fallen auch alle denkmalgeschützten Objekte, die der Regierungsrat in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen hat.

1. *Wer ist rechtlich in Folge des Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtet bauliche Massnahmen einzuleiten, um Gehbehinderten nach Möglichkeit den selbständigen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen?*

Bauliche Massnahmen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sind bei Neubauten oder bei baulichen Massnahmen an bestehenden Gebäuden (Umbauten, Renovationsarbeiten) im Rahmen der entsprechenden Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen und/oder durch die Baubewilligungsbehörde zu verlangen. Deren Umsetzung hat der Baugesuchsteller anlässlich der Realisierung der beantragten und bewilligten baulichen Massnahmen in die Wege zu leiten. Bei öffentlichen Bauten, insbesondere den hier zur Diskussion stehenden historisch und kulturell bedeutenden denkmalgeschützten Objekten, sind die Liegenschaftseigentümer in der Regel identisch mit dem Baugesuchsteller. In der überwiegenden Anzahl der Objekte sind das die öffentlichen Gemeinwesen.

2. *Wer ist rechtlich verpflichtet obengenannte Massnahmen zu finanzieren?*

Die Finanzierung der Massnahmen haben in erster Linie der Liegenschaftseigentümer respektive die Bauherrschaft zu übernehmen. Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht Finanzhilfen von Bund und Kantonen nur für die Finanzierung von Anpassungen von Bauten und Anlagen sowie Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr nach dem BehiG vor (Art. 23 BehiG).

3. *Sieht der Kanton Basellandschaft für touristisch und kulturell wertvolle Objekte eine Kostenbeteiligung oder Übernahme für diese Massnahmen vor, gerade wenn er denkmalschützerische Vorgaben zur Realisierung auferlegt?*

Es gibt aktuell keine rechtliche Grundlage für Kostenbeteiligungen oder –übernahmen seitens des Kantons. Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) sieht nur vor, im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge zu gewähren an Renovation, Restauration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern. Beiträge an Massnahmen in Folge des Behindertengleichstellungsgesetzes sind im DHG nicht vorgesehen.

4. *Wie sieht der Prozess für einen Antrag für Kostenbeitrag seitens des Kantons aus?*

Mangels gesetzlicher Grundlage (vgl. Antwort 3) gibt es auch keinen definierten Prozess für einen entsprechenden Antrag auf Kostenbeteiligung.

5. *Welche finanziellen und planerischen Rollen spielen die verschiedenen Stakeholder wie Eigentümer, Einwohnergemeinden und Kanton?*

Grundsätzlich übernehmen die Liegenschaftseigentümer neben der Finanzierung auch die Verantwortung für die Planung und Realisierung entsprechender baulicher Massnahmen. In Bezug auf konkrete Bauten und Anlagen kann folgendes ausgeführt werden:

Römerstadt Augusta Raurica:

Augusta Raurica verfolgt im Rahmen der Möglichkeiten den Zugang zu den Monumenten und den Angeboten für alle Menschen. Seit 2018 trägt Augusta Raurica das Label „Kultur inklusiv“ und verfolgt mit entsprechenden Massnahmen den möglichst hindernisfreien Zugang und die kulturelle Teilhabe für alle interessierten Menschen, mit oder ohne Beeinträchtigung. In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Interessensgruppen werden die unterschiedlichsten Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigung evaluiert mit dem Ziel, die Gegebenheiten für barrierefreie Besuche nach Möglichkeit einzurichten oder anzupassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Massnahmen auch im Einklang mit dem Schutz der originalen Monumente vereinbar sind.

Ruinen und Burgen:

Die Kantonsarchäologie ist nur für bauliche Massnahmen an Ruinen zuständig. Sobald das Gebäude (noch) ein Dach besitzt, gehört es vom Standpunkt der Kulturgutpflege her in den Zuständigkeitsbereich der Denkmalpflege. Bei der Sanierung der Burgruine Pfeffingen z.B. wurde ein behindertengerechter Zugang vertieft geprüft. Aus den nachstehenden Gründen wurde aber schliesslich davon abgesehen. Die Gründe treffen wohl für praktisch alle Ruinen zu:

- Die Lage im Wald oder an schwer zugänglichen Orten, die meist mit einem grossräumigen Fahrverbot belegt sind.
- Die Lage inmitten von Parzellen mit anderen Besitzern, die alle ihr Einverständnis zu breiteren und tiefer armierten Fahrwegen geben müssen. Für rollstuhlgängige Wege sind ein solider Belag und eine Mindestbreite von 1,2 m vorgeschrieben.
- Die Schwierigkeit, in stark reliefiertem Gelände Steigungen von max. 6% (in besonderen Situationen bis 12%), bei längeren Anstiegen ergänzt durch Zwischenpodeste umzusetzen, ohne den Gesamteindruck der historischen Stätte zu stark zu beeinträchtigen.
- Auf der anderen Seite stellen wir immer wieder fest, dass es Rollstuhlfahrer möglich ist, mit der richtigen Unterstützung auch nicht behindertengerecht ausgebaute Burgruinen zu besuchen (z.B. auf Pfeffingen).

- Auch von einer Erschliessung für Sehbehinderte wurde wieder abgesehen. Das Bewegen in einer Burgruine ist für solche Menschen ohne Begleitung grundsätzlich gefährlich. Diese Gefahren sind ohne unverhältnismässigen Aufwand, der wiederum den Gesamteindruck der archäologischen Stätte beeinträchtigt, nicht zu beseitigen. Infotafeln in Blindenschrift müssten derart kurz verfasst sein, dass kaum sinnvolle Informationen vermittelbar sind. Vorlesen durch die Begleitperson erscheint uns da der geeignetere Ansatz.

Liestal, 02. April 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich